

014 K 023/23



AMTSGERICHT LEMGO

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Montag, den 03. Juni 2024 um 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Lemgo, Am Lindenhaus 2, Erdgeschoss, Saal 102**

das im Grundbuch von Lemgo Blatt 585 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

BV-Nr. 3:

Gemarkung Lemgo, Flur 56, Flurstück 67, Gebäude- und Freifläche,
Petristr. 20, Größe 732 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein unterkellertes, massiv errichtetes zweigeschossiges 3-Familienhaus mit ausgebautem Walmdach (Baujahr: 1936). Die Garage ist eingeschossig, massiv mit nicht ausgebautem Satteldach errichtet (Baujahr: 1956). Die Grundstücksgröße beträgt 732 qm. In dem Haus befinden sich 3 Wohneinheiten. Die 4-Zimmer-Wohnungen nebst Küche, Bad und Balkon im Erdgeschoss und Obergeschoss verfügen jeweils über eine Wohnfläche von ca. 92 qm. Die Wohnung im Dachgeschoss verfügt über 3 Zimmer, Flur, Küche und Bad mit einer Wohnfläche von ca. 73 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.07.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 345.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Lemgo, 19.02.2024